

Satzung des Naturpark Steinwald e.V.

Vom 12. Februar 1970

geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 1981, 27. März 2000, 22. April 2002, 27. November 2006 in der von der Mitgliederversammlung am 30. März 2009 beschlossenen Fassung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Naturpark Steinwald e.V."
- (2) Er wurde am 12. Februar 1970 gegründet und hat seinen Sitz in Erbdorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tirschenreuth unter der Registriernummer VR 62 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe,

- a) das Gebiet des Naturparkes Steinwald zu einem naturnahen und lärmfreien Erholungsgebiet in Zusammenarbeit mit allen interessierten Stellen, insbesondere den Landkreisen, den Städten und Gemeinden, den Tourismusverbänden und interessierten Organisationen auszugestalten,
- b) die Landschaft dieses Gebietes zu erhalten und zu pflegen, sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
- c) alle der Erholung und dem Wandern in Verbindung mit dem Naturpark dienenden Maßnahmen, Einrichtungen und Betriebe zu fördern,
- d) bei der Erschließung und Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten, auch der Bauten und Kulturstätten dieses Gebietes für den Zweck der Erholung zur Pflege der Heimatliebe und Heimatkunde mitzuwirken,
- e) die Regionalentwicklung zu unterstützen und die Umweltbildung zu fördern und
- f) die ihm durch die Verordnung über den Naturpark Steinwald zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die erforderlichen Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen und private Spenden aufgebracht werden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie sollen den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(2) Die Mitglieder bestimmen in der Mitgliederversammlung die zu leistenden Jahresbeiträge. Sie sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat und
- c) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
- e) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

- (3) Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor kann offen abgestimmt werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Schriftführer und
 - f) einem bis drei Beisitzern.
- (2) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur vertreten kann, soweit dieser verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.
- (3) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer und Beisitzer sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Berufung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, ehren. Das Nähere dazu regelt der Vorstand in einer Ehrenordnung.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 8 Abs. 1,
- b) dem Landrat oder einem Vertreter der Mitgliedslandkreise,
- c) den Bürgermeistern oder einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden,
- d) je einem Vertreter der Forstverwaltung, der Bayerischen Staatsforsten, der Stadtforstverwaltung Augsburg und der Güterverwaltung Friedenfels,
- e) je einem Vorstandsmitglied des Oberpfälzer Waldvereins e.V. und des Fichtelgebirgsvereins e.V. und der Naturfreunde Deutschlands e.V., Bezirk Oberfranken,
- f) einem Vertreter des Tourismusverbandes Ostbayern und
- g) einem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, eine langfristige Gesamtplanung der durchzuführenden Maßnahmen zu erarbeiten und verbindliche Richtlinien für eine einheitliche Gestaltung aller vom Verein geschaffenen, geförderten und zu unterhaltenden Einrichtungen aufzustellen und auch die Schwerpunkte dieser Maßnahmen zu bestimmen. Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstands- oder Beiratsmitglied.

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung hat eine Woche vorher schriftlich zu erfolgen. Über die Entscheidung des Beirates ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer leitet die Naturparkverwaltung. Er nimmt in Abstimmung mit dem Vorstand die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahr.

§ 11 Kassenwesen

(1) Über die Einnahmen und die Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Geschäftsführers geleistet werden.

(2) Die Kassenführung des Vereins ist durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählende Kassenprüfer zu prüfen.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Landkreis Tirschenreuth, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Friedenfels, 30. März 2009

Eberhard von Gemmingen-Hornberg
1. Vorsitzender